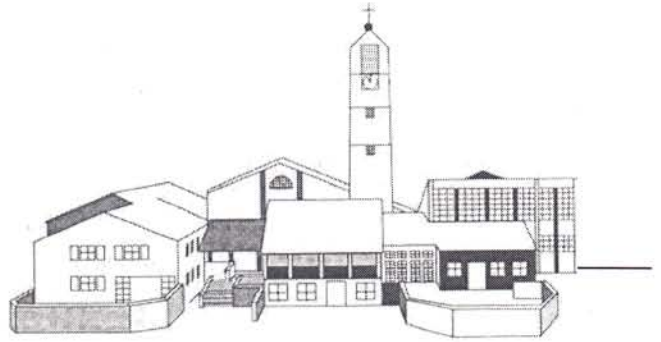


**Kath. Pfarramt
St. Stephan
Putzbrunn**

Kath. Pfarramt St. Stephan, Glonner Str. 19c, 85640 Putzbrunn



Glonner Str. 19c

85640 Putzbrunn

Telefon: 089 / 42 00 179 - 00

Telefax: 089 / 42 00 179 - 06

Email: st-stephan.putzbrunn@ebmuc.de

Internet: www.st-stephan-putzbrunn.de

Bestattervertrag ab 01.01.2014

zwischen der

**Katholischen Kirchenstiftung St. Aegidius Keferloh
vertreten durch die
Katholischen Kirchenstiftung St. Stephan Putzbrunn**

vertreten durch den Kirchenverwaltungsvorstand Nobs, Christoph, Pfarradministrator,
handelnd aufgrund Kirchenverwaltungsbeschluss vom 26.11.2013

und

**Schwarz Bestattungsdienst GmbH,
85540 Haar, Auzingerstraße 16
Vertreten durch Herrn Werner Schwarz.**

Putzbrunn und Keferloh, 19.12.2013



Friedhofsordnung

für den kirchlichen Friedhof in

Keferloh

§ 1 Allgemeines

Der Friedhof in Keferloh, St. Aegidius, ist ein kirchlicher Friedhof im Sinn des kirchlichen Gesetzbuches (cc. 1240 - 1243 CIC). Er wird gemäß Art. 23 Abs. 1 Satz 2 BayStiftG und Art. 9 KiStiftO von der Kirchenverwaltung St. Stephan, Putzbrunn verwaltet.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Der Friedhof dient zur Bestattung der Katholiken des Pfarrverbandes VIER BRUNNEN, die bei ihrem Tod in diesem Pfarrverband wohnten oder sich aufhielten oder nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung und Ziffer III. Abs. 2 der notariellen Überlassungsvereinbarung URNr. 213 des Notars Dr. Oberacher, München, vom 25.01.1962 Anspruch auf Bestattung haben.
- (2) Mit Erlaubnis der Kirchenverwaltung können in dem Friedhof auch auswärtige Katholiken bestattet werden, die ihn entweder selbst als ihren Begräbnisplatz gewählt haben oder nach dem Wunsch ihrer Angehörigen darin beerdigt werden sollen. Wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, ist auch die Beisetzung der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen zu gestatten.
- (3) Nichtkatholiken und Katholiken, denen das kirchliche Begräbnis nicht gewährt werden kann, werden auf Grund der staatlichen Bestimmungen in diesem Friedhof beerdigt, wenn sie im Gebiet des Pfarrverbandes entweder wohnten oder dort gestorben sind und wenn keine andere geeignete Grabstätte vorhanden ist.

§ 3 Anmeldung der Bestattung

Bestattungen sind unverzüglich beim Pfarramt St. Stephan, Glonner Str. 19c, 85640 Putzbrunn, anzumelden, damit Grabstelle und Bestattungstermin festgelegt werden können.

§ 4 Grabtiefe

- (1) Die Tiefe des Grabes ist so zu bemessen, dass der Abstand von der Erdoberfläche bis zur Grabsohle mindestens 1,80 m, bei Tieferlegung 2,40 m beträgt.
- (2) Aschenreste von Verstorbenen sind mindestens 1 m unter der Erdoberfläche beizusetzen.

§ 5 Ruhefrist

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung eines Grabplatzes beträgt 10 Jahre, bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 7 Jahre.

Särge und Urnen für Erdbestattungen müssen aus verrottbaren Materialien bestehen. Schwer verrottbare oder unverrottbare Materialien wie Metall oder Eichenvollholz sind nicht gestattet.

§ 6 Grabstätten

- (1) Sämtliche Grabstätten sind Eigentum der Kirchenstiftung.
- (2) Es kann nur ein Nutzungsrecht an ihnen nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung erworben werden. Die Dauer des Nutzungsrechts wird durch die Ruhefrist der letzten Bestattung bestimmt.
- (3) Grabstätten im Sinne dieser Friedhofsordnung sind Einzelgräber und Doppelgräber sowie Gruften.
- (4) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsplan, in dem die Grabstätten fortlaufend nummeriert sind.
- (5) Eine Übertragung des Nutzungsrechts auf Dritte ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Kirchenverwaltung zulässig.
- (6) Mit dem Tod des Nutzungsberechtigten geht das Recht auf die in § 7 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Personen in der genannten Reihenfolge über, unbeschadet einer anderen vertraglichen oder testamentarischen Regelung. Innerhalb der genannten Reihenfolge hat das höhere Alter das Vorrecht.

§ 7 Belegung

- (1) In ein Grabnutzungsrecht können innerhalb einer Ruhefrist der Nutzungsberechtigte und dessen Angehörige bestattet werden. Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind: Ehegatten, Verwandte der aufsteigenden Linie (Eltern) und der absteigenden Linie (Kinder, Enkel), angenommene Kinder und Geschwister des Nutzungsberechtigten sowie die Ehegatten dieser Personen. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch die Kirchenverwaltung.
- (2) In Doppelgräbern dürfen innerhalb einer Ruhefrist nur höchstens vier Verstorbene bei Tieferlegung beigesetzt werden.
- (3) In Einzelgräbern dürfen innerhalb einer Ruhefrist nur höchstens zwei Verstorbene bei Tieferlegung beigesetzt werden.

§ 8 Verlängerung

Die Kirchenstiftung kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten das Nutzungsrecht gegen erneute Zahlung der Nutzungsgebühr verlängern. Berechtigte, die dies wünschen, haben für die rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist verfügt die Kirchenverwaltung über die Grabstätten. Der bisherige Nutzungsberechtigte wird schriftlich darauf hingewiesen, wenn er von der Erneuerung des Nutzungsrechtes nicht rechtzeitig Gebrauch gemacht hat und seine Anschrift bekannt ist.

§ 9 Grabmaße

- (1) Grabstätten haben folgende Mindestmaße:
 - a) Einzelgräber: Länge 2,10 m, Breite 1,00 m, Abstand 0,30 m.
 - b) Doppelgräber: Länge 2,10 m, Breite 1,50 m, Abstand 0,30 m.
- (2) Die Grabbeete haben folgende Maximalmaße (Aussenkante der Grabeinfassung)
 - a) Einzelgräber: Länge: 1,40 m Breite: 1,00 m
 - b) Doppelgräber: Länge: 1,40 m Breite: 1,50 m

§ 10 Grabanlage

- (1) Grabmale, Einfriedungen und sonstige bauliche Anlagen (insgesamt: Grabanlage) dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Kirchenverwaltung errichtet, entfernt oder verändert werden. Hierfür ist ein Entwurf im Maßstab 1:10 einzureichen, aus dem alle Einzelheiten über Werkstoff, Art und Größe der Grabanlagen einschließlich der Inschrift zu ersehen sind. Ohne Zustimmung der Kirchenverwaltung aufgestellte oder veränderte Grabanlagen können auf Kosten des Nutzungsberechtigten nach vergeblicher schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung von der Kirchenverwaltung entfernt werden.
- (2) Die Grabanlage muss sich in die Umgebung der Grabstätten einfügen und darf insbesondere nach Form, Stoff und Farbe nicht verunstaltend wirken. Die Grabmale müssen in die Grablinie und zwar innerhalb der Maße der Grabstätten gestellt werden.
Die Vorschriften der gesonderten Gestaltungsordnung sind ergänzend zu beachten.
- (3) Die Zustimmung zur Aufstellung, Veränderung und Entfernung ist zu versagen, wenn die Grabanlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofsordnung entspricht.
- (4) Die Grabmale – soweit sie nicht von der Kirchenstiftung gestellt wurden - sind Eigentum des Nutzungsberechtigten, der auch bei bereitgestellten Grabmalen für die Standsicherheit verantwortlich ist. Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabanlagen(TA Grabmal)“ Ausgabe August 2006. Nach Ablauf des Nutzungsrechts trotz Aufforderung nach angemessener Frist nicht entfernte Grabmale gehen in die Verfügungsgewalt der Kirchenstiftung über.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat jeweils der Friedhofsverwaltung die Beauftragung von Dienstleistungserbringern anzuzeigen. Tätig werden können nur solche Dienstleistungserbringer, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Sofern seitens der Friedhofsverwaltung innerhalb von vier Wochen nach Anzeige keine Bedenken geltend gemacht werden, können die Arbeiten ausgeführt werden.

§ 11 Pflege der Grabstätten und Umweltschutz

- (1) Die Grabanlage ist vom Nutzungsberechtigten in ordentlichem Zustand zu halten.
- (2) Oberster Grundsatz der Grabpflege ist die Abfallvermeidung.
- (3) Kränze und Grabgestecke müssen aus kompostierbaren Stoffen bestehen.
- (4) Grablichthüllen müssen aus wiederverwertbaren oder wiederverwendbaren Stoffen bestehen.
- (5) Ein nicht ordnungsgemäß gepflegtes Grab kann nach angemessener Abmahnung auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung gebracht werden.

§ 12 Haftung

Die Kirchenstiftung übernimmt für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch dritte Personen, deren Beauftragte oder durch Tiere entstehen, keine Haftung.

§ 13 Gebühren

Die Höhe der Gebühren ergibt sich nach Maßgabe der jeweils aktuellen Gebührenordnung. Die bisherige Gebührenregelung gilt bis zur Neufassung einer Gebührenordnung fort.

§ 14 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist von April bis September während des Tageslichts, von Oktober bis März während der Gottesdienstzeiten der Kirche geöffnet.

§ 15 Ordnungsvorschriften

Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.

Insbesondere ist innerhalb des Friedhofes nicht gestattet:

- a) Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen sowie Grabmale zu beschädigen;
- b) Pflanzenschutzmittel oder chemische Mittel zu verwenden;
- c) zu rauchen, zu lärmern oder zu spielen;
- d) Kraftfahrzeuge oder Fahrräder zu benützen;
- e) Tiere – ausgenommen Blindenhunde – mitzunehmen;
- f) ohne Genehmigung Druckschriften zu verteilen oder Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze anzubieten;
- g) Mobiltelefone eingeschaltet zu halten und zu benützen;
- h) gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
- i) Abfälle an anderen als den vorgesehenen Plätzen abzulegen;
- j) Arbeiten in der Nähe einer Bestattung sowie an Sonn- und Feiertagen auszuführen.

Die Kirchenverwaltung St. Stephan, Putzbrunn, hat in ihrer Sitzung vom 26.11.2013 vorstehende Friedhofsordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Putzbrunn, den 26.11.2013



Christus Nols

.....
Vorstand der Kirchenverwaltung

Eine stiftungsaufsichtliche Genehmigung für den Einzelfall wird beantragt.

VZ 08.73-2001/270#002

~~Vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.~~

München, den

Für den Erzb. Finanzdirektor

(Siegel)

.....
Dr. Guido Burger
Diözesanjustiziar

.....
Cornelia Höhensteiger
Oberrechtsrätin i.K.

VZ 08.73-2001/270#002

Vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

München, den 17.12.2013

Für den Erzb. Finanzdirektor



Dr. Stefan Korta
Ordinariatsdirektor
Leiter Ressort Zentrale Dienste

Cornelia Hohensteiger
Oberrechtsrätin i. K.

Die Friedhofsordnung ist durch Anschlag an einer Tafel im Friedhof mindestens 4 Wochen lang zu veröffentlichen. Der Anschlag in einem Vorraum der Kirche genügt zur Veröffentlichung nicht. Der Tag des Beginns und der Beendigung der Veröffentlichung ist vom Kirchenverwaltungsvorstand schriftlich festzuhalten.

Gebührenordnung

für den kirchlichen Friedhof in

Keferloh

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des kirchlichen Friedhofs in Keferloh werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebühren

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt:

- a) bei Doppelgräbern 60,00 € pro Jahr,
- b) bei Einzelgräbern 40,00 € pro Jahr.

Die Gebühren werden im Vorhinein eingehoben. Bei jeder weiteren Bestattung ist die Gebühr bis zum Ablauf der Ruhefrist zu ergänzen. Werden die Gebühren durch Änderung der Friedhofsordnung künftig angehoben, so gilt die Anhebung ab dem Anhebungszeitpunkt auch für bereits laufende Nutzungsrechte unter Anrechnung etwa bereits vorausgezahlter Gebühren.

(2) Die Kirchenstiftung hat das Bestattungsunternehmen Bestattungsdienst Schwarz GmbH, 85540 Haar, Auzinger Str. 16, mit der Durchführung von hoheitlichen Bestattungsaufgaben (Aufbahrung, Leichentransport im Friedhof, Grabaushub und Grabverfüllung) betraut. Die jeweiligen Gebührensätze des Bestattungsunternehmens sind Bestattungsgebühren, die zusätzlich zu den Grabnutzungsgebühren bei Bestattungen fällig werden.

(3) Für die Nutzung der von der Kirchenstiftung St. Aegidius Keferloh zur Verfügung gestellten Grabkreuze wird eine Bereitstellungsgebühr von Euro 400,00 jährlich erhoben. Der Betrag wird mit der Verleihung des Grabnutzungsrechts fällig, und dann in den Folgejahren jeweils zum 01.03. jeden Jahres eingehoben.

(4) Die Bereitstellung von Grabplatten mit Angabe der persönlichen Daten der Bestatteten Personen erfolgt gegen Kostenerstattung (Kostennachweis).

Die Kirchenverwaltung St. Stephan, Putzbrunn, hat in Ihrer Sitzung vom 26.11.2013 vorstehende Gebührenordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Putzbrunn, den 26.11.2013



Christy Nöls

Vorstand der Kirchenverwaltung

VZ 08.73-2001/270#002

Vorstehende Gebührenordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

München, den 17.12.2013

Für den Erzb. Finanzdirektor



.....
Dr. Stefan Korta
Ordinariatsdirektor
Leiter Ressort Zentrale Dienste

.....
Cornelia Höhensteiger
Oberrechtsrätin i. K.

Die Gebührenordnung ist durch Anschlag an einer Tafel im Friedhof mindestens 4 Wochen lang zu veröffentlichen. Der Anschlag in einem Vorraum der Kirche genügt zur Veröffentlichung nicht. Der Tag des Beginns und der Beendigung der Veröffentlichung ist vom Kirchenverwaltungsvorstand schriftlich festzuhalten.

Gestaltungsordnung

für den kirchlichen Friedhof in

Keferloh

§ 1 Allgemeines

Der Friedhof in Keferloh, St. Aegidius ist ein kirchlicher Friedhof und ein „Heiliger Ort“ im Sinn des kirchlichen Gesetzbuches (cc. 1240 - 1243 CIC). Der rings um die Kirche gelegene Pertinenzfriedhof ist ein Abbild des Glaubensbekenntnisses – der Kirche als Gemeinschaft der Lebenden und der Toten und des Glaubens an das ewige Leben.

Er ist Bestandteil der denkmalgeschützten Kirchenanlage um die Kirche St. Aegidius aus dem 12. Jahrhundert, die uns Dank vieler Zufälle heute als einer der wenigen Gebäude des 12. Jh. nördlicher der Alpen in originaler Bauweise erhalten ist. Die Kirche zeigt die bei Restaurierungsarbeiten entdeckte, romanische Innenbemalung.

§ 2 besondere Gestaltungsvorschriften

Zur Erhaltung der Würde und des Charakters des Friedhofs werden die nachfolgenden besonderen Gestaltungsvorschriften erlassen.

§ 3 Stiftergräber

- (1) Die vorhandene Grabstelle Nr. 1 bleibt unentgeltlich in der Verwaltung der Kirchenstiftung St. Aegidius Keferloh.
- (2) Die zweite Grabstelle der Familie Stadler, Grab-Nummer 2 bleibt ohne weitere Bestattungsmöglichkeit unentgeltlich in der Verwaltung der Kirchenstiftung St. Aegidius Keferloh.
- (3) Die Grabstätte „Eiler“ Grab Nr. 24, wird ebenfalls als Stiftergrab von der Kirchenverwaltung weiter unterhalten.

§ 4 kirchliche Grabstätten

Das Priestergrab vor dem ehemaligen Nordportal der Kirche (Grab Nr. 40) bleibt in der Verwaltung der Kirchenstiftung St. Aegidius Keferloh.

In der Grabstätte Nr. 25 wurden die anlässlich der Renovierung aufgefunden sterblichen Überreste von früheren Bestattungen aufgenommen. Das Grab wird ebenfalls nicht weiter vergeben.

§ 5 Grabmale

- (1) Alle Grabstätten sollen mit den von der Kirchenstiftung St. Aegidius bereitgestellten Grabkreuzen versehen werden. Diese Grabkreuze gehen für die Dauer des Grabnutzungsrechts in den Besitz der Grabnutzungsberechtigten über, bleiben aber im Eigentum der Kirchenstiftung St. Aegidius Keferloh. Die Grabnutzungsberechtigten sind für die fachgerechte Aufstellung und Erhaltung der Grabkreuze verantwortlich.
Eine Beschriftung dieser Grabkreuze mit persönlichen Daten der Verstorbenen ist nicht möglich. Hierzu werden eigene Grabplatten zur Verfügung gestellt.
- (2) Eigene Grabmale können in Ausnahmefällen mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Kirchenverwaltung verwendet werden. Diese Grabmale dürfen nur aus traditionellen

Materialien wie Schmiedeeisen, Bronze, heimischen Gehölzen und heimischem Naturstein errichtet und müssen ringsum handwerklich oder künstlicher bearbeitet werden.

- (3) Industriell hergestellte Grabmale, „polierte Platten“ und Grabmale aus schwarzem oder grell weißem Material sowie Grabeinfassungen sind nicht erlaubt. Die Angabe von persönlichen Daten der Verstorbenen ist auf Grabplatten möglich, die von der Kirchenstiftung gestellt werden.

§ 6 Bepflanzung

Als Bepflanzung sind traditionelle heimische Grabpflanzen erwünscht.

Nicht heimische Pflanzen (Neophyten) sind nicht gestattet.

Die Kirchenverwaltung St. Stephan, Putzbrunn, hat in ihrer Sitzung vom 26.11.2013 vorstehende Gestaltungsordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Putzbrunn, den 26.11.2013



..... Vorstand der Kirchenverwaltung

[Handwritten signature]

VZ 08.73-2001/270#002

~~Vorstehende Gestaltungsordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.~~

München, den

Für den Erzb. Finanzdirektor

(Siegel)

.....
Cornelia Höhensteiger
Oberrechtsrätin i.K.

.....
Erich Sczepanski
Oberamtsrat i.K.

~~Die Gestaltungsordnung ist durch Anschlag an einer Tafel im Friedhof mindestens 4 Wochen lang zu veröffentlichen. Der Anschlag in einem Vorraum der Kirche genügt zur Veröffentlichung nicht. Der Tag des Beginns und der Beendigung der Veröffentlichung ist vom Kirchenverwaltungsvorstand schriftlich festzuhalten.~~

VZ 08.73-2001/270#002

Vorstehende Gestaltungsordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

München, 17.12.2013 Für den Erzb. Finanzdirektor




.....
Dr. Stefan Korta
Ordinariatsdirektor
Leiter Ressort Zentrale Dienste


.....
Cornelia Höhensteiger
Oberrechtsrätin i. K.

Die Gestaltungsordnung ist durch Anschlag an einer Tafel im Friedhof mindestens 4 Wochen lang zu veröffentlichen. Der Anschlag in einem Vorraum der Kirche genügt zur Veröffentlichung nicht. Der Tag des Beginns und der Beendigung der Veröffentlichung ist vom Kirchenverwaltungsvorstand schriftlich festzuhalten.

Preisliste für die Kirchenverwaltung Sankt Aegidius Keferloh gültig ab 01.09.2013

Dienstleistungen

a) Annahme mit Schließdienst und Aufbahrung Verstorbener im Leichenhaus einschließlich schriftlicher Aushang und anschließender Reinigung. 48,00 Euro

Leistungen des Schwarz Bestattungsdienst werden direkt mit dem Auftraggeber abgerechnet.

b) Öffnen und Schließen des Grabes
Normaltiefe (Kinder bis 12 Jahre ½ Preis) 220,00 Euro
Tieferlegung (Kinder bis 12 Jahre ½ Preis) 295,00 Euro

c) Durchführung einer Traurfeier 66,00 Euro

d) Urnenbeisetzungen
Urnenbeisetzung ohne Angehörige 29,00 Euro
Urnenbeisetzung mit Angehörige 52,50 Euro

e) Ausgrabungen
Ausgrabung von Leichen 180,00 Euro
Ausgrabung von Gebeinen 160,00 Euro
Ausgrabung von Urnen 50,00 Euro

f) Bereitstellung der gewünschten Träger je Mann (Montag-Samstag) 50,00 Euro
einschließlich Trägerkleidung wie schwarze Hose,
schwarze Krawatte, Trägermantel und Schirmmütze.
zusätzlicher Mann für Bedienung der Lautsprecheranlage und
tragen des Vortragekreuzes 50,00 Euro

g) Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofes (Trauerzug) 25,00 Euro

in den obengenannten Preisen ist die MwSt von derzeit 19% enthalten.

Haar, 04.06.2013

